

Anlage A zur Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang Ernährungsmedizin und Diätetik – Einstufungsprüfungsrichtlinie

Richtlinie für die Einstufung in ein höheres Fachsemester im Bachelor-Studiengang Ernährungsmedizin und Diätetik der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes (Einstufungsprüfungsordnung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Zweck der Einstufung
- § 2 Zulassung zur Einstufung
- § 3 Anrechnungsbescheid und Gesamtnote
- § 4 Berechnung der Gesamtnote

§ 1

Ziel und Zweck der Einstufung

(1) Ziel und Zweck der Einstufung ist die Ermöglichung der Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester.

(2) An der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 2 im Bachelor-Studiengang Ernährungsmedizin und Diätetik pauschal in das vierte Fachsemester eingestuft.

(3) Voraussetzung für die Einstufung in das vierte Fachsemester ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten gemäß DiätAssG, die vorsieht, dass während der Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen soll sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen (Ausbildungsziel gem. § 3 DiätAssG).

§ 2

Zulassung zur Einstufung

(1) Zur Einstufung werden Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung oder äquivalenter fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zugelassen, die den schriftlichen Teil der Prüfung der Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Diätassistentinnen und Diätassistenten gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) erfolgreich absolviert haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufung in das vierte Fachsemester ist zusammen mit dem Zulassungsantrag zum Studium des Bachelor-Studiengangs Ernährungsmedizin und Diätetik innerhalb der Bewerbungsfrist an die Universität des Saarlandes zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Lebenslauf;
- b. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung;

- c. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer anderen Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde;
- d. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist; und
- e. Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten nach § 5 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV).

(4) Im Rahmen der Immatrikulation nach erfolgter Zulassung zum Studium sind eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses und der Urkunde zur Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistentin/Diätassistent“ nachzureichen.

(5) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Einstufung durch das zuständige Prüfungsamt in das vierte Fachsemester.

(6) Die erfolgte Einstufung entspricht keiner Zulassung zum Bachelor-Studiengang Ernährungsmedizin und Diätetik an der Medizinischen Fakultät des Saarlandes oder eines anderen Hochschulstudiengangs.

(7) Die Einstufung erfolgt grundsätzlich in das vierte Fachsemester des Bachelor-Studiengangs Ernährungsmedizin und Diätetik, da Teile des Studienprogramms der Universität bereits an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Diätassistentinnen und Diätassistenten gemäß § 4 DiätAssG umgesetzt werden.

§ 3

Anrechnung und Gesamtnote

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstufung erfolgt ist, erhalten eine Anrechnung, aus der die Einstufung ins vierte Fachsemester hervorgeht.

(2) Aus der Anrechnung geht neben der Einstufung in das vierte Fachsemester auch eine Gesamtnote aus den Leistungen des der Bewerberin/des Bewerbers hervor.

§ 4

Berechnung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote basiert auf den Noten der schriftlichen Leistungen in den Prüfungen der Berufsausbildung.

(2) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel des Ergebnisses der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß in § 5 Absatz 1 des Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV).